

Steuerliche Informationen für Mandanten November 2013

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Günstige Rechtsprechung zu Betriebsveranstaltungen
- 2 Übernahme von Golfclub-Beiträgen durch Arbeitgeber
- 3 Höhe der Steuerzinsen verfassungswidrig ?
- 4 Aufwendungen für Verzicht auf ein Wohnrecht als Werbungskosten
- 5 Ersatz eines schadhaften Flachdachs durch ein Satteldach als nachträgliche Herstellungskosten
- 6 Reisekosten eines nebenberuflichen Autors keine Betriebsausgaben
- 7 Verwendung des Begriffs "Gutschrift" auf Abrechnungsbelegen
- 8 "Altverluste" aus Wertpapieren nur noch bis Jahresende verrechenbar
- 9 Rentenversicherungspflicht bei Minijobs
- 10 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

1 Günstige Rechtsprechung zu Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen gehören regelmäßig nicht zum Arbeitslohn, wenn es sich um nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen jährlich und um bei diesen Veranstaltungen "übliche" Zuwendungen handelt. Übersteigen diese Zuwendungen die Freigrenze von 110 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) pro Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung, sind sie insgesamt dem Arbeitslohn zuzurechnen. Entgegen der derzeitigen Praxis zählt der Bundesfinanzhof zum geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer nur solche Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Teilnehmer der Betriebsveranstaltung **unmittelbar konsumieren** können. Das sind vor allem Speisen und Getränke, aber auch musikalische oder andere künstlerische Darbietungen. Das Gericht hatte im Streitfall die Aufwendungen für Raummiete und die Organisation durch einen Eventveranstalter nicht als Zuwendungen an die Arbeitnehmer angesehen.

Nehmen an der Betriebsveranstaltung auch die Ehegatten, Partner oder Angehörige der Arbeitnehmer teil, wurden bisher die auf Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen dem Arbeitnehmer zugerechnet. Auch davon ist der Bundesfinanzhof abgerückt. Zuwendungen an Angehörige des Arbeitnehmers anlässlich von Betriebsveranstaltungen stellen keine Entlohnung des Arbeitnehmers dar; die Teilnahme der Angehörigen ist vielmehr geeignet, allgemein das Betriebsklima zu verbessern, und liegt daher im Interesse des Arbeitgebers. Etwas anderes kann allerdings dann gelten, wenn die Teilnahme an einer Veranstaltung selbst einen marktgängigen Wert besitzt wie z. B. der Besuch eines Musicals oder Konzerts.

2 Übernahme von Golfclub- Beiträgen durch Arbeitgeber

Sämtliche Zahlungen, Sachzuwendungen und sonstige Vorteile, die ein Arbeitnehmer neben dem laufenden Gehalt von seinem Arbeitgeber erhält, gehören regelmäßig zum lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Eine Ausnahme besteht insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber Aufwendungen ersetzt, die der Arbeitnehmer im Hinblick auf seine berufliche Tätigkeit geleistet hat (wie z. B. Reise- oder Umzugskosten).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Übernahme von Beiträgen für die Mitgliedschaft in einem Golfclub als steuerpflichtiger Arbeitslohn anzusehen ist. Im Streitfall ist ein angestellter Geschäftsführer einem Golfclub beigetreten, um dort im Interesse seines Arbeitgebers Kunden zu gewinnen. Obwohl der Arbeitnehmer (Geschäftsführer) mangels Platzreife den Golfsport gar nicht ausüben konnte, hat das Gericht eine schädliche private Mitveranlassung angenommen. Die Mitgliedschaft fördere zwar den Beruf, könne

aber vom privaten Bereich nicht getrennt werden; infolgedessen sei auch eine anteilige steuermindernde Berücksichtigung der Aufwendungen nicht möglich.

Eine andere Beurteilung käme nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Beitritt zum Golfclub derart **aufgedrängt** hätte, dass dieser sich dem nicht hätte entziehen können, ohne Nachteile in Kauf zu nehmen.

3 Höhe der Steuerzinsen verfassungswidrig?

Führt die Festsetzung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer zu Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen, werden diese Beträge - nach Berücksichtigung einer "Karenzzeit" von 15 Monaten - regelmäßig zusätzlich mit einem festen Zinssatz von **0,5 %** je vollen Monat verzinst. Eine Verzinsungsregelung besteht auch, wenn Steuerbeträge gestundet werden oder wenn z. B. im Zusammenhang mit einem Einspruch die Zahlung von Steuern ausgesetzt wurde.

Dem Bundesfinanzhof ist die Frage vorgelegt worden, ob der Zinssatz von rechnerisch 6 % pro Jahr angesichts der in den letzten Jahren ständig sinkenden Marktzinsen willkürlich und damit verfassungswidrig ist.

4 Aufwendungen für Verzicht auf ein Wohnrecht als Werbungskosten

Insbesondere im Zusammenhang mit der Übertragung von Grundstücken im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge werden z. B. mit (Groß-) Eltern (lebenslange) Wohnrechte vereinbart. Will der Erwerber die Immobilie jedoch anderweitig nutzen - z. B. entgeltlich an Dritte vermieten - und zahlt er hierfür an den Wohnberechtigten eine Entschädigung für den Verzicht auf das Wohnrecht, stellt sich die Frage, wie diese Zahlung steuerlich zu behandeln ist. Die Finanzverwaltung rechnet derartige Ablösezahlungen bislang regelmäßig zu den (nachträglichen) Anschaffungskosten des Wohnobjektes.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt eine Möglichkeit aufgezeigt, wie Entschädigungszahlungen als sofort abzugsfähige Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden können.

Beispiel:

S ist Eigentümer eines Einfamilienhauses, an dem ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht zugunsten seiner Mutter besteht. S möchte das Haus fremdvermieten. Die Mutter verzichtet auf das Wohnrecht und bezieht eine Mietwohnung. S verpflichtet sich im Gegenzug, die monatlichen Mietaufwendungen seiner Mutter zu übernehmen.

Das Gericht entschied, dass die von S im Beispiel gezahlten Mietaufwendungen als sofort abziehbare Werbungskosten zu berücksichtigen sind, weil S die Aufwendungen tätigt, um mit dem Einfamilienhaus (höhere) Vermietungseinkünfte erzielen zu können.

5 Ersatz eines schadhaften Flachdachs durch ein Satteldach als nachträgliche Herstellungskosten

Bei Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an einem zur Einkunftserzielung genutzten gebrauchten Gebäude stellt sich ggf. die Frage, ob sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen oder (nachträgliche) Herstellungskosten vorliegen. Führen die Baumaßnahmen zu einer **Erweiterung**, d. h. zu einer Vergrößerung der nutzbaren Fläche des Gebäudes, sind die entsprechenden Aufwendungen regelmäßig als Herstellungskosten zu behandeln.

Der Bundesfinanzhof hat die bisherige Praxis bestätigt, wonach der Ersatz eines schadhaften Flachdachs durch ein Satteldach bei einem Gebäude bereits als "Erweiterung" zu betrachten ist, selbst wenn durch die Maßnahme nur eine geringfügige Vergrößerung der Nutzfläche eintritt. Im Streitfall waren die Anforderungen an eine Nutzung des dazu gewonnenen Dachgeschossraumes als Wohnfläche nicht erfüllt, möglich war aber eine Nutzung als Speicher bzw. Abstellraum. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es nach Auffassung des Gerichts nicht an.

Eine Beurteilung der Aufwendungen als Herstellungskosten bedeutet, dass eine steuerliche Berücksichti-

gung nur im Rahmen der Gebäudeabschreibungen (regelmäßig 2 % jährlich) in Betracht kommt.

6 Reisekosten eines nebenberuflichen Autors keine Betriebsausgaben

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können Aufwendungen für Reisen (z. B. Fortbildungsreisen, Sprachkurse) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, wenn lediglich eine unbedeutende private Mitveranlassung vorliegt. Sind sowohl berufliche als auch private Gründe für die Reise ursächlich, ist zumindest der **berufliche Anteil** der Kosten berücksichtigungsfähig, wenn er nicht von untergeordneter Bedeutung ist und eine **Abgrenzung** der Aufwendungen anhand objektiver Kriterien möglich ist; dabei kann der abzugsfähige Anteil nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ggf. auch geschätzt werden.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof die Aufwendungen eines schwerbehinderten nebenberuflichen Autors für Reisen in südliche Länder insgesamt abgelehnt. Der Kläger begründete die berufliche Veranlassung mit dem Rat seines Arztes, Reisen in trockene Länder zu unternehmen. Dort habe er sich dann ausschließlich seiner Autorentätigkeit gewidmet. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass eine Trennung der Aufwendungen und damit auch eine teilweise Berücksichtigung nicht möglich sei, weil die Reisen gleichrangig sowohl der Erholung als auch der schriftstellerischen Tätigkeit gedient hätten.

Auch die Kosten für die mitgereiste Ehefrau konnten nicht (als außergewöhnliche Belastung) geltend gemacht werden, weil durch die Behinderung des Klägers kein Mehraufwand entstanden sei. Nach Auffassung des Gerichts wäre die Ehefrau aus eigenem Interesse auch dann mitgereist, wenn ihr Mann nicht schwerbehindert gewesen wäre.

7 Verwendung des Begriffs "Gutschrift" auf Abrechnungsbelegen

Sofern der Leistungsempfänger über einen Umsatz abrechnet (z. B. bei Provisionsabrechnungen), ist die Verwendung der Bezeichnung "Gutschrift" in dem Abrechnungsbeleg jetzt zwingend vorgeschrieben. Zulässig sind auch entsprechende Bezeichnungen in anderen Amtssprachen (z. B. "Self-billing"). Fehlt diese Bezeichnung, steht dem Aussteller der Gutschrift kein Vorsteuerabzug zu. Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung wurde teilweise die Auffassung vertreten, dass der Begriff "Gutschrift" für sog. kaufmännische Gutschriften (zur Korrektur von erteilten Rechnungen) durch den Leistungserbringer nicht mehr verwendet werden darf, sondern derartige Abrechnungspapiere z. B. als "Korrekturbeleg" bezeichnet werden müssen.

Das ist jedoch nicht erforderlich. Die Finanzverwaltung gestattet die Verwendung des Begriffs "Gutschrift" auch für die kaufmännische Gutschrift wie bisher, ohne dass dadurch steuerliche Nachteile entstehen.

8 "Altverluste" aus Wertpapieren nur noch bis Jahresende verrechenbar

Die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von privaten Wertpapieren, Aktien, Fondsanteilen usw. ist seit dem 1. Januar 2009 grundlegend geändert worden. Diese gehören seitdem - unabhängig vom Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung - zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Verluste aus derartigen Geschäften können nur noch mit ebensolchen Gewinnen steuerlich verrechnet werden.

Sofern noch Verluste aus **vor 2009** angeschafften Wertpapieren vorhanden sind, ist Folgendes zu beachten:

Eine Verrechnung dieser Altverluste mit "neuen" Wertpapiergewinnen ist nur noch mit der Einkommensteuer-Veranlagung 2013 möglich. Entsprechende Gewinne müssen somit durch Verkäufe noch bis zum **31. Dezember 2013** realisiert werden, um eine steuerliche "Nutzung" der Altverluste sicherzustellen.

9 Rentenversicherungspflicht bei Minijobs

Seit dem 1. Januar 2013 besteht eine Arbeitslohngrenze für geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) von **450 Euro**. Bis zu diesem Betrag haben **Arbeitgeber** - neben 2 % Lohnsteuer - 13 % in der Krankenversicherung und 15 % in der Rentenversicherung (bei Beschäftigung in Privathaushalten jeweils 5 %) zu tragen.

Für **Arbeitnehmer** fällt lediglich ein Pauschalbeitrag in der Rentenversicherung von 3,9 % (Privathaushalte: 13,9 %) an, aber auch nur dann, wenn sie sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Die

Erklärung zur **Befreiung** muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Der Antrag kann nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt und nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des **Eingangs** des Antrags beim Arbeitgeber, wenn der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung - spätestens aber **innerhalb von 6 Wochen** nach Eingang des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber - meldet. Wird diese Frist versäumt, wirkt die Befreiung nicht rückwirkend, sondern erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt. In diesen Fällen kann es ggf. zur Nachzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen kommen.

10 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur ergibt sich aus den §§ 240 und 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind nachfolgende Hinweise beigefügt.

1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des Vorratsvermögens (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Zeitpunkt der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am Bilanzstichtag oder innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig nicht anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens einmal im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Vo-

raussetzungen vgl. H 5.3 "Permanente Inventur" EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

3 Umfang der Inventur

3.1 Inventar: Das Inventar (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände vollständig aufgenommen worden sind.

3.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen geschätzten Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.3 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar - ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel oder Kalkulationsunterlagen - zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 EStR.

3.4 "Schwimmende Waren": Sog. rollende oder schwimmende Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins). Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.5 Kommissionswaren: Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

3.6 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das Bestandsverzeichnis müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen Anlagevermögens kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird. Darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Für sofort abzugsfähige **geringwertige Wirtschaftsgüter** gelten nur dann weitere Aufzeichnungspflichten (Erfassung in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto), wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 150 Euro und nicht mehr als 410 Euro betragen.

Für Wirtschaftsgüter zwischen 150 Euro und 1.000 Euro, die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen - abgesehen von der Erfassung des Zugangs - keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden:

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung - Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein Verbrauchsfolgefverfahren (sog. **Lifo-Verfahren**; R 6.9 EStR) in Betracht.

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie Roh-, **Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden.

Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung;
- aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen;
- während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden;
- die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, ist der Grund und die Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater